

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2022

Nr. 46

Freitag, 18. November 2022



150 Jahre

1872

2022

GV Liederkranz Ispringen e.V.

Herzliche Einladung zum

Festkonzert

„Chormusik im Wandel der Zeit“

**Samstag, den 19. November 2022 - 19:00 Uhr,
in der Sport- und Festhalle Ispringen,
unter Mitwirkung des Traditionschores,
Rhythm & Fun, dem Kinderchor und dem
Rebstock-Quartett Pforzheim-Brötzingen.**

Eintritt 10,00 €, Abendkasse

**Wir freuen uns über einen zahlreichen Besuch
und wünschen gute Unterhaltung.**



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst	Tel. 0621/30000818
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudpert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst (NOKI) In den Räumen der Kinderklinik Pforzheim sind: (Helios Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim) Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 18.11.2022	Hebel-Apotheke im Ärztecetrum Simmlerstr. 3, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/31 66 99
Samstag 19.11.2022	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollernstr. 29, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/3 44 05
Sonntag 20.11.2022	Moritz Apotheke Pforzheim Museumstr. 4, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/5 89 80 71
Montag 21.11.2022	Schlössle-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 80, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/4 24 64 20
Dienstag 22.11.2022	Enzta-Apotheke Pforzheim Westliche Karl-Friedrich-Str. 47, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/5 87 51 16
Mittwoch 23.11.2022	VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik Rastatter Str. 17-19, 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) Tel. 07231/2 98 80 40
Donnerstag 24.11.2022	Tiergarten-Apotheke Haidach Strietweg 70, 75175 Pforzheim (Buckenberg-Haidach) Tel. 07231/41 45 00
Freitag 25.11.2022	Pregizer Apotheke Westl. Karl-Friedrich-Str. 39, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/1 43 70
Samstag 26.11.2022	Nordstadt-Apotheke Ebersteinstr. 39, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/3 34 62

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Käbler (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst **Tel. 07231/91 70-0**

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

www.frauenhaus-pforzheim.de **Tel. 07231/45763-0**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

Kontakt- und Informationsstelle für

Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)
Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel. 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tagesmütter Enzta e.V. Beratungsbüro **Tel. 07231/8001008**

Frau Parise

Tel. 07041/8184711

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/20448-0**
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-10**
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-22**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle

für Betroffene und Angehörige **Tel. 07231/969 8900**

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

DRK Wohnberatung Enzkreis

wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de **Tel. 07231/373-236**



Müll/Umwelt

Informationen aus dem Rathaus

November	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leichtverpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
1 Di	Allerheiligen				
2 Mi	X				
3 Do					09:00-12:30
4 Fr					
5 Sa					08:30-11:30
6 So					
7 Mo		X			
8 Di				X	14:00-17:30
9 Mi					
10 Do					14:00-17:30
11 Fr					
12 Sa					13:00-16:00
13 So					
14 Mo			X		
15 Di	X				
16 Mi					09:00-12:30
17 Do					
18 Fr					09:00-12:30
19 Sa					08:30-11:30
20 So					
21 Mo					
22 Di					
23 Mi					14:00-17:30
24 Do					
25 Fr					14:00-17:30
26 Sa					13:00-16:00
27 So					
28 Mo					
29 Di	X				
30 Mi					

Alle Termine gelten nur für Tonnen bis 240 Liter.

Bürgersprechstunde

Liebe Ispringerinnen und Ispringer, ich lade Sie herzlich zu meiner nächsten Bürgersprechstunde ein. Diese findet am **Montag, 21. November 2022** im Rathaus Ispringen, Gartenstraße 12, statt. Gerne möchte ich mit Ihnen über Themen, die Ihnen wichtig sind, ins Gespräch kommen. Zur besseren Planung freue ich mich über eine Anmeldung bei Frau Santaniello unter der Tel. 07231/9812-33. Die Bürgersprechstunde wird jeden 1. und 3. Montag für die Ispringer Mitbürger und Mitbürgerinnen angeboten.

Es grüßt Sie herzlich
 Thomas Zeilmeier
 Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Gemeinde Ispringen
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauvorhaben:
Gemeinde Ispringen, Erneuerung Rosenstraße

Straßenbau, Wasserleitungsbau, Kanalhausanschlussleitungen

Bauherr:
 Gemeinde Ispringen, Gartenstraße 12, 75288 Ispringen
 Tel.: 07231 / 98120, Fax: 07231 / 981230

Ausführungszeit:
 Baubeginn: 06.03.2023
 Bauende: 01.09.2023

Abgabe der Angebote:
 15.12.2022 11.00 Uhr
 Gemeinde Ispringen,
 Gartenstraße 12, 75288 Ispringen, Sitzungszimmer, 2. OG

Vergabe:
 Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Internetseite der Gemeinde Ispringen unter www.ispringen.de abgerufen werden.

gez. Thomas Zeilmeier
 Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
 Telefon: 07231 / 98 12 - 0
 E-Mail: gemeinde@ispringen.de
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
 Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
 75417 Mühlacker
 Telefon: 07041 / 30 22
 Telefax: 07041 / 52 49



Bitte beschriften Sie Ihren Briefkasten oder Ihr Zeitungsrohr

damit Ihr Austräger Ihr Mitteilungsblatt schnell und problemlos zustellen kann – vielen Dank!



Max Mustermann



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Ispringen

Die Gemeinde Ispringen ist gemäß § 6 Landesjagdgesetz verpflichtet, eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen. Zu dieser Versammlung sind die Jagdgenossen durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde einzuladen. Jagdgenosse ist jeder Eigentümer, der ein Grundstück Außerorts besitzt, welches nicht in einem Hüttengebiet liegt bzw. auf sonstige Art eingezäunt ist. Die Eigentümer dieser Grundstücke bilden kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft.

Diese Grundstücke der Gemarkung Ispringen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder nicht befriedet sind, stellen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk dar.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, insbesondere die Jagdverpachtung und Entscheidungen über Abrundungen, Zusammenlegungen und Teilungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks wurden bisher vom Gemeinderat wahrgenommen. Der Reinerlös der Jagd wurde von der Gemeinde Ispringen eingenommen. Nach dem Landesjagdgesetz in der Fassung vom 01.06.1996 sind für eine zukünftige Verpachtung der Jagd weitergehende Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu fassen. Die Jagdgenossenschaft hat nunmehr eine Satzung aufzustellen, in der die Verhältnisse der Jagdgenossen untereinander zu regeln sind. Zur ordnungsgemäßen Bestimmung aller Jagdgenossen und damit zur Ausweisung der bejagbaren Fläche auf der Gemarkung Ispringen ist ein Jagdkataster aufzustellen.

Die Gemeindeverwaltung hat im Benehmen mit dem Gemeinderat einen Satzungsentwurf erarbeitet. Ein Jagdkataster wurde erstellt.

Zur Versammlung der Jagdgenossen lade ich die Jagdgenossen hiermit im Auftrag des Gemeinderates auf Mittwoch, den 30. November um 18.00 Uhr in das Rathaus Ispringen – Sitzungssaal – Gartenstraße 12, 75228 Ispringen ein. Saalöffnung ist um 17.30 Uhr.

Tagesordnung der Jagdgenossenschaftsversammlung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für 6 Jahre gem. § 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg
5. Zusammenlegung der Jagdbögen
6. Abstimmung der Pachtzeit
7. Vergabe der Jagdpacht
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung (der Satzungsentwurf kann über die Homepage der Gemeinde Ispringen unter www.ispringen.de abgerufen werden)
9. Verschiedenes

Jagdgenossen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, werden aus Verfahrensgründen gebeten, dies bis 29.11.2022 dem Bürgermeisteramt – Hauptamt – Tel.: 07231/9812-12 mitzuteilen, damit die entsprechenden Stimmkarten ausgedruckt und vor Beginn der Versammlung verteilt werden können.

Die Versammlung ist **nicht öffentlich**. Teilnehmer der Jagdgenossenschaft müssen sich beim Eintritt ausweisen.

Jagdgenossen, die ihre Teilnahme nicht vorab angemeldet haben, müssen neben ihrem Ausweis auch einen Nachweis über die Größe ihrer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden Grundstücke (Grundbuchauszug) mitbringen.

Bei Verhinderung eines Jagdgenossen kann dieser von einem anderen Genossen vertreten werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Ein anwesender Jagdgenosse kann allerdings nur höchstens 3 verhinderte Genossen vertreten. Dies gilt auch bei Grundstücksmiteigentum. Hier ist die Anzahl der zu vertretenden Genossen jedoch unbeschränkt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiter Thomas Ruppender unter der Rufnummer: 07231/9812 – 12 zur Verfügung.

Für den Jagdvorstand
gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister
Gemeinde Ispringen

ENTWURF Satzung der Jagdgenossenschaft Ispringen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ispringen“ und hat ihren Sitz in Ispringen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.



Jagdgenossenschaft Ispringen
Jagdvorstand
Rathaus Ispringen
Gartenstraße 12
75228 Ispringen
E-Mail: t.ruppender@ispringen.de
oder per Fax: 07231/9812-30

Anmeldung für die Versammlung der Jagdgenossen am Mittwoch, 30.11.2022 um 18.00 Uhr / Vollmacht

Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Jagdgenossenschaft Ispringen

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Eigentümers / der Eigentümer:

- An der Versammlung der Jagdgenossen am 30.11.2022 werde(n) ich (wir) persönlich teilnehmen
- An der Versammlung der Jagdgenossen am 30.11.2022 werde(n) ich (wir) nicht persönlich teilnehmen, sondern bevollmächtigte(n) folgenden Vertreter für mich (uns) zu handeln:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Vertretenden:

Mein (unser) Eigentum erstreckt sich über folgende Grundstücke

Gemarkung	Flurstücksnummer	Größe

Ort, Datum, Unterschriften

.....✂.....✂.....Bitte hier abtrennen.....✂.....



2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist **nichtöffentlich**.

§ 7

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG.
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG.
- g) Änderungen der Satzung.

§ 10

Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11

Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der

Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Gemeindeverwaltung Ispringen, Hauptamt, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16

Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Ispringen für den Wald- und Feldwegbau zur Verfügung gestellt wird.



2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Ispringen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der für die Gemeinde Ispringen für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.

Ispringen, den.....

Thomas Zeilmeier, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Pforzheim, den

.....
(untere Jagdbehörde)

Das Ordnungsamt informiert

Deckreisig

Deckreisig kann ab sofort kostenfrei „Am Winterrain“ gesammelt werden.



Das Ordnungsamt informiert

Winterdienst im Straßenverkehrsbereich der Gemeinde Ispringen

Organisation des Winterdienstes

-Umfang der Räum- und Streupflicht der Gemeinde

-Umfang der Räum- und Streupflicht für Anlieger

Für einen organisations sicheren Winterdienst auf den Straßen wurde ein aktueller und erfüllbarer Räum- und Streuplan für das Straßennetz der Gemeinde Ispringen aufgestellt.

Warum wird meine Straße nicht geräumt und gestreut?

Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Straßen, Wege und Plätze. Hierunter gefasst ist auch der Winterdienst der Räum- und Streupflicht.

Nach einem Stufenplan werden die Straßen in Ispringen geräumt und gestreut.

Auf Straßen, die nicht oder erst später geräumt und gestreut werden, ist von allen Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht im Straßenverkehr gefordert.

Eine allgemeine Räum- und Streupflicht für die Fahrbahnen aller Gemeindestraßen besteht nicht.

Während der Wintermonate wird es generell als zumutbar erachtet, in untergeordneten Verkehrsbereichen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen auf winterliche Verhältnisse zu treffen. Es gehört zur Sorgfaltspflicht jedes Fahrzeugführers, hierfür durch eine entsprechende rechtzeitige Umrüstung des Fahrzeuges und Anpassen des Fahrverhaltens Vorsorge zu treffen.

Eine Räum- und Streupflicht außerhalb geschlossener Ortschaften besteht nur bei verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen.

Behinderung des Räumfahrzeuges

Besonders wird noch darauf hingewiesen, dass oftmals Anliegerstraßen dann nicht geräumt werden können, wenn Fahrzeuge ungünstig bzw. sogar verkehrswidrig geparkt sind und dadurch das Räumfahrzeug blockieren. Es wird deshalb gebeten, Die Straßen möglichst von parkenden Fahrzeugen frei zu halten und die verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten!

Wohin mit dem Schnee?

Weit verbreitet ist die Unsitte, den Schnee vom Gehweg auf die Straße zu schippen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich da-



rauf hin, dass es verboten ist, den Schnee auf die Fahrbahn zu schieben/schoppen, da er dort eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt! Bei großen Mengen an Schnee soll dieser am äußersten Fahrbahnrand aufgesetzt werden oder auf dem eigenen Grundstück abgelegt werden.

Öffentliche Streugutbehälter

Die Streugutbehälter sind für die schnelle Selbsthilfe an Steigungen, wichtigen Kreuzungen und Einmündungen aufgestellt. Die Entnahme von Streugut aus den öffentlichen Streucontainern für private Zwecke ist verboten und strafbar. Das bereitgestellte Streugut dient ausschließlich den am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen zur Selbsthilfe. Fußgänger und Fahrzeugführer sind insofern berechtigt, das bevorratete Streugut nur auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu verwenden.

Streupflicht auf dem Gehweg vor meinem Haus?

Für die Gehwege ist der Winterdienst mit der Streupflichtsatzung vom 12. Oktober 1989 auf die Anlieger übertragen. Sie können diese Satzung auf unserer Internetseite: <https://www.ispringen.de/rathaus/ortsrecht/> herunterladen.

Hier einige wichtige Grundzüge:

- Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Streusalz) ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glatteis verwendet werden, der Einsatz ist so geringfügig wie möglich zu halten.
- Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.
- Ordnungswidrigkeiten gegen die Streupflichtsatzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Ordnungsamt

Standesamtliche Mitteilungen

Geburt

Emmi Luise Wirth ist am 16.09.2022 in Pforzheim geboren. Eltern: Mirjam und Jan Wirth, Schönblickstr. 12, Ispringen.

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Standesamt Ispringen, Tel. 07231/9812-16



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderats

EINLADUNG

zur der am Donnerstag, 24.11.2022, 18:30 Uhr, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

1. Fragen aus der Mitte der Bürgerschaft
2. Bekanntgabe gefasster Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung
3. Bebauungsplan „Unterdorf“
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
4. Bebauungsplan „Rothsberg“
Vergabe Planungsleistungen für die Änderung des Bebauungsplans
5. Bauantrag
Turnstraße 9, Flst.-Nr. 6328
Nutzungsänderung zur Ferienwohnung im DG
6. Bauantrag
Gartenstraße 19, Flst.-Nr. 560
Abbruch Scheune und WC-Anbau, Umnutzung Gaststätte zur Wohnung und Sanierung 2 bestehender Wohnungen sowie denkmalrechtliche Genehmigung
7. Bauantrag
Am Rothenrain 10, Flst.-Nr. 6536
Ausbau des Dachgeschosses zur Wohnung
8. Betriebskostenabrechnung der kirchlichen Kindergärten für das Jahr 2021
9. Neue Hauptsatzung der Gemeinde Ispringen
Beratung und Beschlussfassung
10. Verschiedenes und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Abwasserverband Kämpfelbachtal

Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Montag, 28. November 2022**, findet um **19.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses Stein, Marktplatz 6 in Königsbach-Stein** eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kämpfelbachtal statt.

Tagesordnung

1. a.) Wahl des Verbandsvorsitzenden gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung
b.) Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung
2. Kläranlage Königsbach, gezielte Spurenstoffelimination
Sachstandsbericht
– Information und Kenntnisnahme
3. Kläranlage Königsbach, gezielte Spurenstoffelimination
Vergabe: Filtertechnik zur Abtrennung von PAK und Flockungsfiltration
– Beratung und Beschlussfassung
4. Kläranlage Königsbach, Erneuerung Faulraumumwälzung
Aufhebung der Vergabe: maschinentechnische Ausrüstung
– Beratung und Beschlussfassung



5. Kläranlage Königsbach, Klärschlamm entsorgung
Vergabe: Verladung, Transport und thermische Entsorgung
von entwässertem Klärschlamm ab 01. Januar 2023
– Beratung und Beschlussfassung
6. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023
– Beratung und Beschlussfassung
7. Sonstiges und Bekanntgaben

Zu dieser Sitzung sind die Einwohner der Verbandsgemeinden herzlich eingeladen.

Königsbach-Stein, 14. November 2022
gez. Heiko Genthner
1. Stv. Verbandsvorsitzender

Mitteilungen anderer Behörden

Ermittlung gegen Pflegedienst

Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, des Hauptzollamts Stuttgart, des Polizeipräsidiums Stuttgart und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Beamte der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Stuttgart sowie des Polizeipräsidiums Stuttgart haben heute im Beisein von Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg und Beamten der Staatsanwaltschaft Stuttgart in deren Auftrag mehrere Objekte im süddeutschen Raum sowie in der Slowakei durchsucht.

Die Durchsuchungen stehen im Zusammenhang mit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart, die sich gegen den Betreiber eines Stuttgarter Pflegeunternehmens sowie den Geschäftsführer einer slowakischen Leiharbeitsfirma richten.

Den Männern wird vorgeworfen, im Zusammenwirken Arbeitnehmer aus dem Ausland als 24-Stunden-Pflegekräfte in den Haushalten der Kunden zu beschäftigen, ohne für die Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Zudem besteht insbesondere der Verdacht der Urkundenfälschung und des Abrechnungsbetruges gegenüber den Kranken- und Pflegekassen, da die Beschuldigten Personen mit gefälschten Berufsurkunden eingesetzt haben sollen. Insgesamt sollen im Tatzeitraum von 2019 bis 2021 Sozialabgaben für mehr als 130 Arbeitnehmer hinterzogen worden sein. Nach vorläufigen Berechnungen der in die Ermittlungen einbezogenen Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, beläuft sich der Beitragsschaden für die Sozialkassen auf mehr als zwei Millionen Euro.

Im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen konnten mutmaßlich illegal erlangte Vermögenswerte des Pflegeunternehmens arretiert werden.

Zudem wurden zahlreiche Unterlagen und elektronische Beweismittel sichergestellt, die nun ausgewertet werden müssen. Weiterhin befragten die eingesetzten Beamten im Rahmen der Maßnahme mehrere Beschäftigte des Unternehmens, die als Pflegekräfte bei verschiedenen Privathaushalten eingesetzt waren, als Zeugen.

An den Maßnahmen nahmen unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Stuttgart 120 Zollbeamte, 21 Beschäftigte verschiedener Landespolizeibehörden und drei Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg teil. Die Durchsuchungen in der Slowakei wurden von den örtlichen Zoll- und Polizeibehörden unterstützt.

Nachdem bereits im April dieses Jahres umfangreiche Ermittlungen des Zolls gegen einen Stuttgarter Pflegedienstleister durchgeführt wurden, handelt es sich bei den Maßnahmen gegen die beiden Männer bereits um das zweite Großverfahren im Pflegebereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Stuttgart.

Den vorliegenden Text und weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

Nach Brand am 28. September bei Recyclingunternehmen in Illingen

Landratsamt liegen zwischenzeitlich Analyse-Ergebnisse der Wisch- und Bodenproben vor – Behörde gibt aufgrund unbedenklicher Werte Entwarnung

Illingen/Enzkreis. Die Labor-Analyse der Ende September nach dem Brand auf dem Außengelände eines Illinger Recyclingunternehmens auf den Achsen Illingen–Maulbronn–Knittlingen–Freudenstein sowie Mühlacker–Enzberg–Niefern entnommenen Wisch- und Bodenproben hat keine bedenklichen Schadstoffwerte ergeben. Das teilt das Umweltamt des Enzkreises mit.

„Nach der fachlichen Bewertung der Analyse-Ergebnisse sieht die bei uns angesiedelte Untere Bodenschutzbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf, sondern vielmehr Anlass zur Entwarnung. Wir sind froh, dass es trotz der in der Brandnacht herrschenden Inversionswetterlage offenbar nicht zu einer relevanten Belastung der oberen Bodenschichten durch Feinstaub gekommen ist“, so der Leiter des Umweltamtes, Axel Frey. Zwar seien in Bodenproben leicht erhöhte PAK- Belastungen festgestellt worden; dabei steht die Abkürzung PAK für „Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe“, also eine chemische Stoffgruppe, die in höherer Konzentration problematische Umweltauswirkungen haben kann.



Bild: Enz/Adobe

„Diese leicht erhöhten PAK-Werte konnten jedoch nicht eindeutig dem Brand zugeordnet werden“, so Frey weiter. „Wir gehen vielmehr davon aus, dass es sich dabei um das Ergebnis anderer siedlungsbedingter Einflüsse handelt. So könnten diese Werte beispielsweise durch die Entsorgung von Asche im Garten oder durch den Straßenverkehr verursacht sein. Aber sie sind alles in allem unbedenklich.“

Wie fielen die Messwerte im Einzelnen aus?

Bei den *Wischproben* ergab die Auswertung der Analyseergebnisse keine erhöhten Feinstaub-Belastungen an PAK und PCB (kurz für „Polychlorierte Biphenyle“). Die Ergebnisse liegen alle unterhalb der Bestimmungsgrenzen von 5 µg/m² bei PAK bzw. bei 0,2 µg/m² bei PCB. Wischproben wurden an Fensterbänken und glatten Oberflächen genommen und sind ein sehr guter Anzeiger für eine durch einen Brand verursachte Schadstoffbelastung über den Luftpfad.

Bei den entnommenen *oberflächennahen Bodenproben* konnten ebenfalls keine PCB-Belastungen ermittelt werden. Die Bestimmungsgrenze lag hier bei 0,003 mg/kg TR. Bei den PAK-Analysen in den Bodenproben konnten zwar an einigen Probestellen leicht erhöhte Konzentrationen bis maximal 2,90 mg/kg ermittelt werden. Die nach Bundesbodenschutzverordnung (kurz: BBodSchV)



relevanten Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch für den PAK-Einzelwert Benzo(a)pyren wurden jedoch nirgends erreicht. Der maximal ermittelte Wert lag an einer Probestelle bei 0,32 mg/kg. Die Prüfwerte bewegen sich für Kinderspielflächen beispielsweise bei 2 mg/kg und für Wohngebiete bei 4 mg/kg – also bei weitem höher als die jetzt gemessenen Werte.

Die beiden ebenfalls in Auftrag gegebenen Dioxin/Furan-Analysen ergaben geringe Konzentrationen in den Bodenproben. Doch auch diese beiden Ergebnisse liegen deutlich unterhalb der für das Umweltamt relevanten Maßnahmenwerte nach BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch (100 ng/kg für Kinderspielflächen und 1000 ng/kg für Wohngebiete).

Die detaillierten Analyse-Ergebnisse und die Orte, an denen die Proben genommen wurden, sind auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de einsehbar. (enz)

„Wir müssen uns wappnen“ – Führungsstab übt im Landratsamt den Waldbrand-Ernstfall

Enzkreis. Vom Grösseltal aus breitet sich in der Nacht ein Waldbrand über die Hanglage nach Waldrennach aus – dann dreht der Wind, und in Engelsbrand müssen ein Fachpflegeheim sowie umliegende Wohnhäuser geräumt werden. „Was in der Realität kein Mensch erleben will, war dieser Tage das fiktive Übungsszenario für den Führungsstab des Enzkreises“, wie Kreisbrandmeister Carsten Sorg berichtet.

Mit 42 Einsatzkräften aus Feuerwehr, Technischem Hilfswerk und Hilfsorganisationen, ergänzt um das Kreisverbindungskommando der Bundeswehr und Vegetationsbrand-Experten von @fire (dem internationalen Katastrophenschutz Deutschland e.V.) übte der Stab sechs Stunden lang in den Räumen der Technischen Einsatzleitung im Landratsamt, wie im Ernstfall alle relevanten Informationen gesammelt, daraus ein möglichst vollständiges Lagebild erstellt und auf dieser Basis die wichtigsten Gegenmaßnahmen in die Wege geleitet werden könnten.

Auch die Erste Landesbeamtin des Enzkreises, Dr. Hilde Neidhardt, in deren Dezernat der Bevölkerungsschutz angesiedelt ist, machte sich ein Bild von der Übung, indem sie Mitgliedern des Führungsstabes bei der Arbeit über die Schulter schaute und sich aus erster Hand über die Lage und deren Bewältigung informieren ließ. „Dabei ging es um die komplette Bandbreite dessen, was bei einem großen Waldbrand erforderlich werden kann“, so Sorg weiter. „Anfangen von der eigentlichen Brandbekämpfung – laut Übungsszenario erschwert durch den ausgetrockneten Grösselbach und einen niedrigen Wasserstand der Enz – über die Warnung der Bevölkerung bis hin zur teilweisen Evakuierung der Einwohnerschaft von Engelsbrand gab es völlig unterschiedliche Tätigkeiten zu koordinieren.“

So mussten beispielsweise Hausmeister von Hallen ausfindig gemacht werden, damit Anlaufpunkte für die Betroffenen oder Verpflegungsstellen für Einsatzkräfte geschaffen werden konnten. Für den Transport von Heimbewohnern waren Dutzende Kleinbusse und Krankenwagen beizubringen. Technisches Hilfswerk und Bundeswehr kümmerten sich mit mobilen Tankstellen um die Kraftstoffversorgung von Löschfahrzeugen und um Pumpen, die im Gelände rund um die Uhr im Einsatz waren. Dazu kamen die Planung von Rettungsmaßnahmen, nachdem laut Szenario eins der Löschfahrzeuge im Hang abgestürzt war sowie die fiktive Suche nach acht Vermissten.

Der Führungsstab simulierte so letztlich die Mobilisierung und Koordination von rund 980 Einsatzkräften, die das Feuer von mehreren Seiten in die Zange nahmen und die betroffenen Menschen aus dem Gefahrenbereich brachten. Unterstützung kam dabei auch aus der Luft, und zwar in Form von Drohnen der „Fachgruppe Drohnen“, von einem Polizeihubschrauber, der bei der Personensuche half, und von weiteren Hubschraubern der Bundeswehr, die für eine effektivere Brandbekämpfung und für eine bessere Lagebeurteilung sorgten.

„Das Szenario eines bedrohlichen Waldbrands hatte die Übungsleitung bewusst gewählt, weil ausgedehnte Vegetationsbrände in den

vergangenen Jahren auch in Deutschland immer wieder großflächig wüteten“, so Neidhardt abschließend. Trockene Wälder in hügeliger Lage bergen nach ihren Worten auch im Enzkreis genügend Gefahrenpotenzial. „Und für den Fall, dass diese Gefahr einmal Realität werden sollte – was wir natürlich nicht hoffen – müssen wir uns wappnen. Und das haben wir mit der Übung getan.“ (enz)



Janna Dukat vom Sachgebiet Bevölkerungsschutz bespricht mit Jens Kühn von der DLRG die Darstellung der Lage. Im Hintergrund ihr Kollege Christian Thümmel (links) sowie Thomas John von der Feuerwehr Frielzheim.

Host Town Program für die Special Olympics World Games 2023

Erstes Kennenlernen zwischen Enzkreis und Delegationsleitung aus Bangladesh – Willkommensnetzwerk arbeitet intensiv am Delegationsprogramm

Enzkreis. Im Juni nächsten Jahres werden in Berlin und damit erstmals in Deutschland die Special Olympics World Games ausgetragen, die weltweit größte Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung – und der Enzkreis wird als Host Town Teil davon sein.

Als einer von wenigen Landkreisen hat er den Zuschlag erhalten, im Vorfeld der Spiele, genauer vom 12. bis 15. Juni, eine der größten der insgesamt 190 internationalen Delegationen, und zwar eine 114-köpfige Truppe aus Bangladesh, im Enzkreis willkommen zu heißen, den Athletinnen und Athleten die Vorbereitung auf die sportlichen Wettkämpfe zu ermöglichen, aber auch die Kultur und die inklusiven Strukturen zu zeigen.

Um sich schon einmal zu „beschnuppern“, fand kürzlich – bei einer Zeitverschiebung von fünf Stunden – ein erstes digitales Kennenlerngespräch zwischen dem Organisationsteam des Landratsamts und den Verantwortlichen aus Bangladesh, allen voran Delegationsleiter Nurul Alam, statt. Nach einer kurzen Vorstellung des gastgebenden Enzkreises stand dabei vor allem die konkrete Ausgestaltung des viertägigen Delegationsbesuchs im Juni auf der Agenda. Neben zahlreichen sportlichen Aktivitäten plant das Organisationsteam des Enzkreises zahlreiche Programmpunkte mit lokalem und regionalem Bezug zum Enzkreis und Baden-Württemberg. Die rund 80 Teilnehmenden – sie sind zwischen 17 und 25 Jahre alt, decken acht Sportarten, wie beispielsweise Handball, Fußball, Basketball und Volleyball ab und werden von Trainerinnen und Trainern sowie weiteren Betreuungspersonen begleitet – werden in Niefen untergebracht sein, wo sie direkt vor der Haus- bzw. Hotelür des Queens in Form der gemeindeeigenen Sportstätten auch zahlreiche Trainingsmöglichkeiten vorfinden.

„Die Delegationsleitung aus Bangladesh zeigte sich jedenfalls sehr beeindruckt von den Planungen und äußerte den Wunsch, den





Aufenthalt im Enzkreis auch zur Vorstellung ihrer Heimat zu nutzen. Das werden wir natürlich möglich machen, schließlich soll der Austausch ja keine Einbahnstraße sein“, betonen Aileen Di Maggio und Paul Renner vom Orgateam des Enzkreises, die schon einen Tag nach dem virtuellen Austausch in die weitere Feinplanung des Besuchs einstiegen.

So trafen sie sich im Auenhof Bauschlott zum ersten Mal mit den Mitgliedern des so genannten „Willkommensnetzwerks“, also den zahlreichen Partnerinnen und Partnern aus den Kommunen, Vereinen, Medien und weiteren Institutionen. „Wir haben dort viele tolle Ideen für das Rahmenprogramm gesammelt - vom gemeinsamen Apfelkühle-Backen und Musizieren über eine Mountainbike-Tour und einer Enz-Rallye bis hin zur Besichtigung des Weltkulturerbes Kloster Maulbronn. Das Programm wird insgesamt 12 Aktivitäten in knapp zehn Enzkreis-Kommunen umfassen. Und eins ist schon jetzt klar: Es wird bunt und vielfältig – so wie der Enzkreis.“ Hauptförderer ist die Sparkasse Pforzheim-Calw, Platin-Förderer sind bislang die Pforzheimer Zeitung, das Mühlacker Tagblatt, die Scheuermann Stiftung sowie die Stiftung Lebenshilfe. (enz)

Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim

Infos zum Fernstudium im Berufsinformationszentrum (BiZ)

Am Donnerstag, dem 1. Dezember 2022 um 15:00 Uhr informiert Anja Wunsch von der FernUniversität Hagen im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit in Pforzheim, Luisenstraße 32, Gruppenraum 120 über das Studienangebot, den Studienablauf und das Lehrkonzept an der FernUniversität sowie über Zugangsmöglichkeiten mit und ohne Abitur.

Ein Fernstudium ist eine gute Alternative, wenn die aktuelle Lebenssituation die Aufnahme eines regulären Studiums verhindert.

Ob ein Bachelor- oder Masterstudiengang, ein individuell zugeschnittenes fachübergreifendes Akademiestudium oder besondere Weiterbildungsseminare – die FernUniversität Hagen ermöglicht ein ortsunabhängiges, zeitlich flexibles und am individuellen Bedarf orientiertes Studium.

Im Anschluss an ihren Vortrag beantwortet die Referentin gerne noch Fragen im persönlichen Gespräch.

Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

25.11. Christa Heidolph, Kelterstraße 2 85 Jahre

Die Gemeinde wünscht der Jubilarin alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>
eBib Nord-schwarz-wald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: buecherei1@ispringen.de
Unsere Öffnungszeiten: Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Liebe Leser*innen,
die Adventszeit rückt näher, Weihnachten steht vor der Tür. Es wird Zeit Plätzchen zu backen!

Eine große Auswahl an **Weihnachtsmedien** von A wie Adventskalender basteln bis Z wie Zimtsterne backen finden Sie bei uns. Viele Bastel-, Sach-, Vorlese- und Kinderbücher, CD's und DVD's zum Thema Weihnachten stehen im Obergeschoss in unserem Sachbuchraum zur Ausleihe bereit. Auch in unseren Zeitschriften **Essen und Trinken, ARD Buffet und LIVING AT HOME** finden Sie weihnachtliche Ideen zum Backen, Kochen und Dekorieren.

Schauen Sie Zuhause auf unserer Homepage im Online Katalog nach, welche Medien vorhanden sind.

Die Nutzung der Bücherei ist ein **kostenloses Angebot der Gemeinde Ispringen**. Sie dürfen Bücher 4 Wochen und Zeitschriften, Hörbücher, Kinder CD, DVDs, Tonies und Tiptoi Medien 2 Wochen mit nach Hause nehmen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihr Büchereiteam

Fundsachen

Im Fundbüro wurde folgende Fundsache abgegeben:

– 1 Schlüsselring mit 4 Schlüsseln

Fundsachen können im Rathaus Ispringen bei Frau Jüngling, Zimmer 2 abgeholt werden.